# STADT EBERSWALDE

## Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle: 67 - Bauhof

DB/Vorlage Nr. BV/461/2010

Datum: 26.10.2010

Betrifft: Vergabe zur Entsorgung bzw. Aufarbeitung von Straßenkehrgut

### Beratungsfolge:

Hauptausschuss	18.11.2010	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Dem Vergabevorschlag gemäß VOL/A §§ 16 und 18 zur Entsorgung bzw. Aufarbeitung von Straßenkehrgut,

Vertragslaufzeit: 1 Jahr ab 01.01.2011

Auftragsvolumen: ca. 2.500,00 t Bruttopreis je t: 22,57  $\in$ Jahresauftragswert: 56.425,00  $\in$ 

wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag an die Firma

André Rouvel

Erd- und Bauschuttrecycling GmbH

Britzer Straße 52 16225 Eberswalde

zu erteilen.

Boginski Bürgermeister

#### Anlage:

- Vergabevorschlag für Leistung nach VOL

Fin. Auswirkungen: Ja: ⊠ Nein: □							
Haus-	Ertrag /	Produkt-	Sachkonto	Planansatz	Aktueller		
halts-	Aufwand bzw.	gruppe		gesamt	Ertrag		
jahr	Einzahlung/				bzw.		
	Auszahlung				Aufwand		
a) Ergebnishaushalt:							
2011	Aufwand	54.50	524100	210.000,00 €	56.425,00€		
b) Finar	b) Finanzhaushalt: für Investitionen Maßnahmenummer:						
2011	Aufwand	54.50	524100	210.000,00 €	56.425,00€		
Wirtscha	l Iftlichkeitsbered	chnung liegt	als Anlage be	ei: Ja:			
Wirtscha	l iftlichkeitsbered	chnung liegt	als Anlage be	ei: Ja: nicht erfor	<b>—</b>		
Wirtscha Erläuter			l als Anlage be en durch Gebül	nicht erfor	<b>—</b>		
	rung: 75%des Auf		en durch Gebül	nicht erfor	<b>—</b>		
Erläuter	rung: 75%des Auf	Ewandes werd	en durch Gebül	nicht erford hren gedeckt.	<b>—</b>		
Erläuter Mitzeich	rung: 75%des Auf	wandes werd	en durch Gebül	nicht erfordaren gedeckt.  Mitzeichnung	<b>—</b>		
Erläuter Mitzeich	rung: 75%des Auf	wandes werd	en durch Gebül	nicht erfordaren gedeckt.  Mitzeichnung	<b>—</b>		

## Sachverhaltsdarstellung:

Bis zum 30.06.2010 wurde das anfallende Straßenkehrgut auf dem Gelände des Bauhofes zwischengelagert.

Das Kehrgut wurde mehrmals jährlich umgesetzt, um den Rottungsvorgang zu fördern. Von einer vertraglich gebundenen Firma wurde das Material dann einmal im Jahr im Siebverfahren aufgearbeitet. Durch eine vom Bauhof beauftragte Fachfirma wurde im Anschluss der gesiebte Boden analysiert.

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen darf das Zwischenlager zur Ablagerung von Straßenkehrgut nicht mehr genutzt werden. Das Anlegen eines Lagerplatzes gemäß den Anforderungen der "Brandenburgischen Bauordnung" ist aus finanziellen Gründen nicht realisierbar.